

Absenzenordnung der Kreisschule Röschenz



Die Schulleitung der Kreisschule Röschenz, gestützt auf die §§ 69, 82, 90, und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die §§ 55 und 56 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule, beschliesst:

Ziel

Die vorliegende Absenzenordnung stellt die einheitliche Regelung zum Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen der Kreisschule Röschenz sicher.

Grundsatz

Die Eltern halten ihre Kinder an, den Unterricht lückenlos zu besuchen. Allfällige Nachteile, welche durch den verpassten Unterricht entstehen können, liegen in der Verantwortung der Eltern. Der Unterrichtsstoff (inkl. Prüfungen) muss nachgeholt werden. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, was und in welchem Zeitraum nachgearbeitet werden muss.

Definitionen

Absenz:

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Kindergarten und der Schule.

Entschuldigte Absenzen:

Als entschuldigte Absenzen gelten:

- Krankheit oder Unfall des Schülers / der Schülerin
- Todesfall in der Familie
- höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglichen

Dispens:

Als Dispens gilt eine ärztliche Verordnung. Bei einer Volldispensation bleibt das Kind zu Hause. Bei einer Teildispensation nimmt das Kind am Unterricht teil. Die Lehrperson passt den Unterricht für das beeinträchtigte Kind an oder organisiert den Unterricht in einer anderen Klasse.

Jokertage:

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 4 Halbtage pro Schuljahr. Das heisst, sie dürfen ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Jokertage können höchstens als ganzer Tag kumuliert werden.

Ordentlicher Urlaub und Dispensation:

Als ordentlicher Urlaub gelten besondere familiäre Anlässe im Umfeld der Schülerin oder des Schülers (Hochzeit oder Beerdigung naher Familienangehöriger), hohe religiöse Feiertage, Besuch von Anlässen bei aussergewöhnlichem Förderbedarf von künstlerisch und sportlichen Begabten oder die Teilnahme an ausser schulischen Anlässen mit vorangegangenen, grossem persönlichen Engagement der Schülerin oder des Schülers (Sportanlass).

Ferienverlängerung:

Als Ferienverlängerung gilt eine beantragte Freistellung vom Unterricht direkt vor oder nach den Schulferien und darf nicht länger als zwei Wochen dauern.

Ausserordentlicher Urlaub:

Als ausserordentlicher Urlaub gelten Ferienverlängerungen von mehr als zwei Wochen oder wenn der Urlaub nicht vor oder nach den Schulferien liegt.

Absenzenordnung der Kreisschule Röschenz



Melden einer Absenz und Gesuchstellung

Krankheit / Unfall:

Absenzen müssen vor Unterrichtsbeginn via Telefon im Kindergarten/ in der Schule oder bei der zuständigen Lehrperson gemeldet werden. Das Telefon im Schulhaus ist von 07.30 bis 7.55 Uhr, im Kindergarten von 07.45 bis 08.30 Uhr besetzt.

Bei einer Absenz von mehr als 5 Tagen kann die Lehrperson von den Eltern ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Sportdispens:

Sportdispensen müssen der Lehrperson schriftlich abgegeben werden. Trotz Sportdispens sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet den Unterricht ggf. in einer anderen Klasse zu besuchen.

Arztbesuche und Therapien:

Arztbesuche und Therapien sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Fällt ein Arztbesuch oder eine Therapie trotzdem in die Unterrichtszeit, ist die Lehrperson möglichst frühzeitig zu informieren.

Jokertage:

Jokertage müssen bis spätestens 3 Tage im Voraus via Formular der Klassenlehrperson eingegeben werden. Nicht gebrauchte Jokertage können nicht ins neue Schuljahr mitgenommen werden und verfallen.

Ferienverlängerungen:

Ferienverlängerungen müssen bis spätestens 6 Wochen im Voraus mit schriftlichem Gesuch an die Schulleitung gestellt werden. Im 1. Zyklus (KG bis 2. Klasse) und im 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse) können Ferienverlängerungen je einmal beantragt werden.

Ordentliche Urlaube und Dispensation:

Gesuche für Urlaube bis zu einem Tag müssen mittels Urlaubsformular eine Woche vor Antritt des Urlaubs an die Klassenlehrperson gestellt werden. Längere ordentliche Urlaubsanträge und Dispensationen müssen mit schriftlichem Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.

Ausserordentlicher Urlaub:

Ausserordentliche Urlaube müssen bis spätestens 6 Wochen im Voraus mit schriftlichem Gesuch an die Schulleitung gestellt werden. Ein ausserordentlicher Urlaub kann vom Kindergarten bis zur 6. Klasse nur einmal beantragt werden.

Bewilligungsinstanzen

Für die Bewilligung von Abwesenheiten sind zuständig:

- Die Klassenlehrperson bis zu einem Tag.
- Die Schulleitung ab zwei Tagen bis zu zwei Wochen.
- Der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als zwei Wochen.

Sanktionen

Bei Fehlverhalten oder nicht einhalten der Auflagen können Eltern ermahnt werden. Im Wiederholungsfall kann der Schulrat den Eltern eine Busse bis zu 5000 Franken aussprechen (§ 69 Bildungsgesetz). Einsprachen gegen eine solche Bestrafung können laut § 91 des Bildungsgesetzes innert 10 Tagen an die erwähnten Instanzen gerichtet werden.

Inkrafttreten

Die Absenzenordnung wurde am 14. Juni 2018 durch den Schulrat genehmigt und ist seit 1. August 2018 in Kraft. Die überarbeitete Version wurde am 27. Februar 2024 durch den Schulrat genehmigt und ersetzt die Version von 14. Juni 2018.